

Satzung der Turnerschaft Göppingen e.V. (Fassung v. 11.03.2016)

Anlage 1 – Jugendordnung

Beschlossen von der 148. Hauptversammlung am 20. März 1992

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Turnerschaft Göppingen von 1844 und 1894 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit der Turnerschaft Göppingen findet in den Abteilungen und auf Vereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.

2.1. Sportlicher Bereich

2.1.1 In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung.

2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände

2.1.3 Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.

2.2. Außersportlicher Bereich

2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend der Turnerschaft Göppingen sind

3.1 der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören der Vereinsjugendleiter/in, der Vereinsjugendsprecher/in und bis zu vier weitere Mitarbeiter/innen an. Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in gehören Kraft ihres Amtes dem

Turnrat des Vereines an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand wird von der Gesamtjugend auf zwei Jahre gewählt. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- 4.1 Führen der Geschäfte der Gesamtjugend
- 4.2 Betreuen der Abteilungsjugend in Zusammenarbeit mit den Abteilungen
- 4.3 Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für die Gesamtjugend
- 4.4 Festlegung von Schwerpunkten für die Gesamtjugend
- 4.5 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

§ 5 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Gesamtjugend mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.